

1. Geltungsbereich

Diese Service Geschäftsbedingungen (SGB), abrufbar unter www.toyota-forklifts.at, gelten für alle Wartungsverträge und Wartungsvereinbarungen, die im Zusammenhang mit Wartung, Service und der Reparatur von Flurförderzeugen stehen.

2. Laufzeiten und Kündigungsfrist**a) Wartungsvereinbarung**

Wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit können beide Vertragspartner unter einer Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen.

b) Wartungsvertrag

Wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt 36 Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit können beide Vertragspartner unter einer Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres kündigen. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Wartungsvertrag um jeweils weitere 12 Monate. Kündigt der Auftraggeber die Wartungsvereinbarung oder den Wartungsvertrag, so hat dieser die bis dahin erbrachten Leistungen einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile zu bezahlen.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet bei:

- vorzeitiger Beendigung durch den Auftraggeber,
- Verweigerung der Durchführung der vorgeschriebenen Wartungen,
- außerordentlicher Kündigung durch Toyota Material Handling Austria GmbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt), die der Auftraggeber zu vertreten hat, den dem Auftragnehmer hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diesen Schaden vereinbaren die Parteien mit 50% der fälligen Wartungspreise auf nicht durchgeführten Wartungen innerhalb der vereinbarten Laufzeit.

3. Preise

a) Nach frühestens 3 Monaten Laufzeit erhöht sich die vom Auftraggeber zu zahlende Wartungspauschale und ÖNORM-Überprüfung jeweils zum Jänner. Preisanpassungen erfolgen gemäß der Veränderung des Kollektivvertrages der eisen- und metallverarbeiteten Industrie, mind. jedoch gemäß dem von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI). Dabei wird der letzte vor der Anpassung verlaubliche Prozentsatz herangezogen. Die angepassten Preise werden kaufmännisch gerundet. Zudem ist der Auftragnehmer berechtigt, Sonderpreisanpassungen einzelner Pauschalen und Preise vorzunehmen, wenn sich die Kosten einzelner Leistungen wie Fahrpauschalen, Ersatzteile o.ä. um mehr als 5% erhöhen.

b) Die für Reparaturen oder sonstige Leistungen anfallenden Kosten wie Stundensätze, Fahrpauschalen o.ä. werden zu den letztgültigen Listenpreisen verkauft, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Preise werden regelmäßig marktkonform angepasst.

c) Ersatzteile und Frachtkostenanteile werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen verkauft, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Preise werden regelmäßig marktkonform angepasst.

d) Leistungen außerhalb der Öffnungszeiten vom Auftragnehmer, abrufbar unter www.toyota-forklifts.at, werden mit den üblichen Überstundenzuschlägen berechnet.

e) Wird vor Ausführung einer Reparatur ein Kostenvorschlag gewünscht, so muss der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangen. Kostenvorschläge sind grundsätzlich unverbindlich. Bei gültiger Wartungsvereinbarung oder gültigem Wartungsvertrag ist der Aufwand für die Erstellung bis zu 30 Minuten kostenfrei.

f) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Rechnungen netto bei Rechnungserhalt zahlbar. Ab Fälligkeit ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der OeNB zu berechnen. Außerdem behalten wir uns vor, bei Zahlungsverzug eine Bearbeitungspauschale von mind. EUR 40,00 zu verrechnen.

4. Wartung und Reparatur

Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist allein dem Auftragnehmer vorbehalten. Material und Zeitaufwand für Reparaturen werden gesondert in Rechnung gestellt. Für nicht vom Auftragnehmer bezogene Ersatzteile, Schmier- oder Hilfsmittel wird keine Haftung übernommen. Ersatzteile, die speziell für einen Auftrag bestellt oder angefertigt werden müssen sowie elektronische Bauteile wie z.B. Steuerungen, können nicht zurückgegeben werden.

Dem Auftraggeber obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen des Technikereinsatzes angefallener Alteile und Öle sowie sonstiger Stoffe, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Die Servicetechniker des Auftragnehmers werden nach Beendigung der Arbeiten eine Aufstellung über alle erbrachten Leistungen elektronisch vorlegen, die vom Auftraggeber im Sinne der Fertigstellungsmittlung zu unterschreiben sind. Auch die Zusendung der Rechnung gilt als entsprechende Mitteilung. Hat der Auftraggeber die durchgeführten Leistungen bei der Abnahme nicht ausdrücklich beanstandet, gilt die Leistung als ordnungsgemäß abgenommen.

5. Pflichten des Auftraggebers

Dem Auftraggeber obliegt die Bereitstellung von technischen Hilfeleistungen, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Bereitstellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln und erforderlichen Transport- und Montagemitteln sowie von Verbrauchstoffen (Strom, Gas, Diesel, Wasser usw.) und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der vom Auftragnehmer mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Personen Folge zu leisten.

Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Der Auftraggeber stellt die Geräte zu vereinbarten Termin und für die Dauer der Durchführung des Service, der Reparatur oder anderer Leistungen im gereinigten Zustand an einem vom Wind und Wetter geschützten Bereich bereit. Der Servicetechniker kann seine Arbeit sofort nach Ankunft und ohne Verzögerung gefahrungsfrei beginnen. Vom Auftraggeber verursachte Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.

Die Prüflasten zur Überprüfung des Hubwerkes und der Gabeln werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber unterweist die Servicetechniker über bestehende Sicherheitsvor-

schriften, soweit diese von Bedeutung sind und trifft notwendigen Maßnahmen, die zum Schutz von Personen und Sachen notwendig sind.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer unverzüglich mit, wenn gegen ihn ein Insolvenzantrag gestellt worden ist. Gleiches gilt auch für Insolvenzanträge gegen verbundene Unternehmen des Auftraggebers, sofern diese in Besitz der Geräte gelangt sind. Anfallende gesetzliche Vertragsgebühren trägt der Auftraggeber.

6. Außerordentliche Kündigung

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Wartungsvereinbarung oder den Wartungsvertrag zur Gänze oder für einzelne Geräte mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:

- der Auftraggeber gegen wesentliche Bestandteile dieser SGB verstößt,
- der Auftraggeber mit der Bezahlung einer oder mehrerer Rechnungen trotz Mahnung mehr als ein Monat in Verzug ist,
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers derart verschlechtern, dass eine Zahlung nach Ansicht des Auftragnehmers als gefährdet erscheint,
- die Wartungsvereinbarung oder der Wartungsvertrag auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Auskünfte zustande gekommen ist,
- der Auftraggeber seinen Sitz ins Ausland verlegt.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Wartungsvereinbarung oder den Wartungsvertrag für einzelne Geräte mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn sich das Gerät nicht mehr im Eigentum den Auftraggebers befindet oder der Auftragnehmer gegen wesentliche Bestandteile dieser SGB verstößt.

7. Leistungsstörungen

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

8. Allgemeine Bestimmungen

Bei einem Eigentümerwechsel des Auftraggebers werden alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bzw. Vereinbarung auf dessen Rechtsnachfolger übertragen. Mit Abschluss der jeweiligen Wartungsvereinbarung oder des Wartungsvertrags gilt die Erlaubnis zu Probefahrten der Geräte als erteilt. ÖNORM Überprüfung von Mann-Hochgeräten dürfen gemäß AM-VO nur durch Ziviltechniker durchgeführt werden. Die Kosten dafür übernimmt der Auftraggeber, soweit diese nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages oder Vereinbarung enthalten sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus der jeweiligen Wartungsvereinbarung oder dem Wartungsvertrag auf Dritte zu übertragen. Bei Übernahme in eine Wartungsvereinbarung oder Wartungsvertrag kann je Typ bzw. Zustand der Geräte eine vorherige Prüfung nötig sein. Kosten für die Prüfung und allfällige Aufbereitung trägt der Auftraggeber.

Für Gewährleistung, Eigentumsvorbehalt und Schadenersatzansprüche gelten die letztgültigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bestehende Preise bei Änderung gesetzlicher Bestimmungen, bei Einführung neuer Steuern oder sonstigen Gebühren/Abgaben entsprechend anzupassen.

9. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zwingend der Schriftform. Diese wird hiermit ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.

10. Verarbeitung von Daten

Geräte, die standardmäßig mit einer integrierten Telematik ausgestattet sind, ermöglichen die Erfassung und Übertragung von Geräteparametern (CAN-Bus Daten wie z.B. Fahr- bzw. Hubmotor, Batteriemangement, Schocksensor). Es handelt sich dabei ausschließlich um gerätebezogene Daten, die weder einer natürlichen Person zuordenbar sind, noch Rückschlüsse auf schutzwürdige betriebliche Interessen des Auftraggebers zulassen. Wir sammeln und speichern diese Daten über die Verwendung dieser Geräte, wenn diese benutzt werden. Diese Daten werden an uns übermittelt und von uns verarbeitet. Unbeschadet schutzwürdiger Interessen des Auftraggebers und unter Berücksichtigung zwingender gesetzlicher Vorschriften sammeln, verwenden, ändern und kopieren wir und unsere Partner diese Daten, die sie im Rahmen dieses Vertrages erhalten, um kontinuierlich unsere Logistik-Lösungen, Produkte sowie Miet- und Serviceangebote zu verbessern. Vorschriften betreffend persönlicher Daten, insb. sich aus der DSGVO ergebende, bleiben davon unberührt.

11. Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien aus dem Vertrag ist Wiener Neustadt.

12. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser SGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht. Die Vertragsparteien werden dann an einer Regelung mitwirken, die dem wirtschaftlich Gewollten nahekommt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese SGB mit Wirkung für bestehende Vereinbarungen und Verträge abzuändern. Der Auftragnehmer wird diesfalls den Auftraggeber schriftlich von der beabsichtigten Änderung der SGB in Kenntnis setzen und den genauen Wortlaut der geänderten SGB samt Zusammenfassung der Änderungen übermitteln. Soweit der Auftraggeber nicht binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information über die beabsichtigte Änderung der SGB schriftlich widerspricht, gelten diese als angenommen. Bei rechtzeitigem und formgültigem Widerspruch bleiben die bisherigen SGB in Geltung.

13. Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Auftragnehmer zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung des Auftragnehmers, Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Auftraggeber, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer aufrecht.